



Stadt Crivitz

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: BV Cri SV 673/18 Datum: 06.07.2018 Status: öffentlich
7.Satzung zur Änderung der Gebühren- und Benutzungssatzung für die Inanspruchnahme der kommunalen Kindertageseinrichtungen der Stadt Crivitz	
Fachbereich: Bürgeramt Sachbearbeiter/-in: Frau Buchheister	

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin
Haupt- und Finanzausschuss der Stadtvertretung Crivitz (Vorberatung)	23.07.2018
Stadtvertretung der Stadt Crivitz (Entscheidung)	13.08.2018

Sachverhaltsdarstellung:

Bei dieser Vorlage handelt es sich um eine notwendige Berichtigung der zuletzt am 28.05.2018 beschlossenen Kita-satzung, da die Regelung zur Halbtagsbetreuung in § 3 fehlerhaft ist.

Halbtagsbetreuung bedeutet 4 Stunden täglich und wird in den Kindertagesstätten „Uns Lütten“ und „Marienkäfer“ der Stadt Crivitz von 08.00- 12.00 Uhr ermöglicht.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlage/n:

7.Satzung zur Änderung der Gebühren- und Benutzungssatzung für die Inanspruchnahme der kommunalen Kindertageseinrichtungen der Stadt Crivitz

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung Crivitz beschließt die 7. Satzung zur Änderung der Gebühren- und Benutzungssatzung für die Inanspruchnahme der kommunalen Kindertageseinrichtungen der Stadt Crivitz entsprechend der beigefügten Anlage.

7. Satzung zur Änderung der Gebühren- und Benutzungssatzung für die Inanspruchnahme der kommunalen Kindertageseinrichtungen der Stadt Crivitz

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) sowie des Kindertagesförderungsgesetzes (KiföG M-V) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit der Satzung des Landkreises Ludwigslust-Parchim zur Umsetzung des Kindertagesförderungsgesetzes vom 12.11.2012 wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom die folgende Gebühren- und Benutzungssatzung für die Inanspruchnahme der kommunalen Kindertageseinrichtungen der Stadt Crivitz erlassen:

§ 1

Gegenstand, Gebührenschuldner und Aufnahme

1. Die kommunalen Kindertageseinrichtungen der Stadt Crivitz, die Kita „Uns Lütten“ Crivitz, die Kita „Marienkäfer“ im Ortsteil Wessin und der Hort Crivitz, sind öffentlich-rechtliche Einrichtungen, die der Förderung und Betreuung der Kinder gemäß Kindertagesstättenförderungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern dienen.

2. Ein Rechtsverhältnis kommt mit dem Abschluss eines Betreuungsvertrages mit den Personensorgeberechtigten zustande.

3. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung. Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten (Eltern) der Kinder. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

4. Ein Antrag auf einen Betreuungsplatz kann gestellt werden, wenn das Kind geboren ist. Die Neuaufnahme eines Kindes regelt sich nach der Anzahl der Plätze entsprechend der gültigen Betriebserlaubnis. Die Vergabe der Plätze erfolgt nach folgenden Kriterien in der angegebenen Reihenfolge:

Krippe/Kindergarten

- a) Kinder aus der Stadt Crivitz, für die Kita Wessin: Kinder aus dem OT Wessin
- b) Datum der Antragstellung
- c) bereits betreute Geschwisterkinder

Hort

- a) Datum der Antragstellung
- b) Bedarf auf Grund von Berufstätigkeit, da kein Rechtsanspruch besteht
- c) bereits betreute Geschwisterkinder

§ 2

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

1. Die Stadt Crivitz erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung. Die Pflicht zur Zahlung der Gebühr entsteht mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung. Die Gebühr ist monatlich zu zahlen. Im Betreuungsvertrag wird der Betreuungsumfang, entsprechend dem bestätigten Betreuungsbedarf, festgelegt.

Die Höhe der in den Anlagen 1 bis 3 aufgeführten Elternbeiträge bemisst sich nach der in den Leistungsverträgen für den Leistungszeitraum mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe vereinbarten Entgelte der jeweiligen Kindertageseinrichtung.

Die Anlage 1 gilt für die Kindertageseinrichtung „Uns Lütten“ in Crivitz, die Anlage 2 für die Kindertageseinrichtung „Marienkäfer“ im OT Wessin und die Anlage 3 für den Hort Crivitz.

Die Anlagen 1 bis 3 sind Bestandteil dieser Satzung.

2. Die Erhebung des Elternbeitrages erfolgt durch Erlass eines Gebührenbescheides.

3. Die Gebühr ist bis zum 20. des Monats für den laufenden Monat fällig. Entsprechend des Betreuungsvertrages kann die Gebühr per Lastschriftverfahren oder per Überweisung gezahlt werden.

4. Rückständige Gebühren werden schriftlich angemahnt. Erfolgt auch dann keine Zahlung, kann das Kind, durch Kündigung des Betreuungsvertrages mit einer Frist von 14 Tagen, vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden.

5. Die Stadt Crivitz delegiert die Leistungserbringung zur Vollverpflegung, einschließlich Abrechnung und Mahnverfahren, an einen Caterer. Die Kosten der Verpflegung sind von den Personensorgeberechtigten zu tragen.

§ 3

Gebührenmaßstab/Gebührensatz

1. Die Gebühr wird monatlich pro Kind entsprechend des nachfolgend genannten Betreuungsumfangs der Anlagen 1-3 erhoben, die Bestandteil dieser Satzung sind.

für eine Ganztagsbetreuung in den Betreuungsarten

Krippe und Kindergarten: bis zu 10 Stunden täglich

Hort: bis zu 6 Stunden täglich

für eine Teilzeitbetreuung in den Betreuungsarten

Krippe und Kindergarten: bis zu 6 Stunden täglich, in der Zeit von 08:30 – 14:30 Uhr

Hort bis zu 3 Stunden täglich)

Andere Betreuungszeiten können für Krippe und Kindergarten bei nachgewiesener Berufstätigkeit beider Personensorgeberechtigten vereinbart werden.

für eine Halbtagsbetreuung in den Betreuungsarten

Krippe und Kindergarten: bis zu **4** Stunden täglich, in der Zeit von **08:00 – 12:00** Uhr
Andere Betreuungszeiten können bei nachgewiesener Berufstätigkeit beider Personensorgeberechtigten vereinbart werden.

2. Wird ein Kind während eines Monats in die Kindertageseinrichtung aufgenommen, ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. eines Monats die volle Gebühr für den Monat zu entrichten. Bei einer Aufnahme ab dem 16. des Monats ist die Hälfte der Gebühren für den Monat zu zahlen.

Beim Wechsel vom Kindergarten zum Hort, wird nur die Betreuungsart abgerechnet, die für mehr als die Hälfte des Monats besteht.

3. Änderungen sind bis zum 05. des Monats zum 1. des Folgemonats einzureichen. Abweichungen der genannten Frist sind im Einzelfall möglich, wenn eine Änderung durch kurzfristige Bedarfsänderung notwendig wird.

Bei Änderungen der genannten rechtlichen Grundlagen, die sich auf den Betreuungsvertrag auswirken, ist eine Vertragsänderung oder Kündigung möglich.

Bei Änderungen eines Betreuungsvertrages während eines Monats ist bei einer Änderung bis einschließlich zum 15. des Monats diese für den ganzen Monat gültig. Bei einer Änderung ab dem 16. des Monats wird diese zum 1. des Folgemonats gültig.

4. Die Kündigung des Betreuungsvertrages ist schriftlich bis zum 05. des Monats einzureichen und gilt zum 01. des Folgemonats.

Sonderkündigungsrecht bei Abschluss der 4. Klasse:

In diesem Fall kann zum letzten Schultag gekündigt werden. Die Kündigung ist spätestens zum 5. des Vormonats einzureichen.

Der Betreuungsvertrag erlischt nicht automatisch.

Erfolgt die Kündigung des Platzes zum letzten Schultag (im laufenden Monat), wird die Abrechnung Tag genau vorgenommen.

5. Die Gebühr ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung während der Ferien, an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt.

6. Bei Fernbleiben des Kindes durch ärztlich bescheinigte Krankheit oder Kur über einen Zeitraum von zusammenhängend mehr als einem Monat, kann auf Antrag der Personensorgeberechtigten die Gebühr erstattet werden. Bei Abwesenheit über einen kürzeren Zeitraum bleibt die Höhe der Benutzungsgebühr unberührt.

7. Die sich durch erhöhte Betreuungszeiten bei Mehrbedarf und während der Schulferien ergebenden Kosten werden auf der Grundlage der festgelegten Gebühren für die stundenweise Betreuung von den Personensorgeberechtigten getragen. Die stundenweise Betreuung erfolgt nur innerhalb der Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung.

Die Anmeldung des Mehrbedarfs in den Schulferien ist als Anlage zum Betreuungsvertrag zu führen.

8. Wird ein Kind wiederholt nicht pünktlich, entsprechend des Betreuungsvertrages, aus der Einrichtung abgeholt, so ist ein Betrag in Höhe von 5 € für jede angefangene Stunde zu entrichten. Die Rechnungslegung erfolgt durch das Amt Crivitz.

§ 4

Inkrafttreten/Außerkrafttreten

Die 7. Satzung zur Änderung der Gebühren- und Benutzungssatzung für die Inanspruchnahme der kommunalen Kindertageseinrichtungen der Stadt Crivitz tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Crivitz, den

B. Brusch-Gamm

Bürgermeisterin

Anlage 1

Ab **01.01.2018** gelten folgende Elternbeiträge für die Kindertagesstätte „Uns Lütten“ Crivitz:

<u>Kinderkrippe</u>	Ganztags- betreuung	Teilzeit- betreuung	Halbtags- betreuung	stundenweise Betreuung
	334,90 €	213,02 €	152,08 €	4,50 € pro angefangene Stunde
<u>Kindergarten</u>	Ganztags- betreuung	Teilzeit- betreuung	Halbtags- betreuung	stundenweise Betreuung
	183,68 €	122,28 €	91,58 €	4,00 € pro angefangene Stunde

Anlage 2

Ab **01.01.2018** gelten folgende Elternbeiträge für die Kindertagesstätte „Marienkäfer“ Wessin:

<u>Kindergarten</u>	Ganztags- betreuung	Teilzeit- betreuung	Halbtags- betreuung	stundenweise Betreuung
	173,31 €	116,93 €	88,75 €	4,00 € pro angefangene Stunde

Anlage 3

Ab 01.11.2017 gelten folgende Elternbeiträge für den Hort Crivitz:

<u>Hort</u>	Ganztags- betreuung	Teilzeit- betreuung	stundenweise Betreuung
	72,08 €	48,49 €	2,50 € pro angefangene Stunde